

Brandschutzordnung

gemäß DIN 14096 – Teil C

Stadtwerke Düren GmbH

Standort
Kundencenter Zehnthofstraße 6
52349 Düren

Stand: Januar 2015

Erstellt durch:

 **BFT Cognos**
Sachverständige
Berater
Gutachter

BFT Cognos GmbH
Im Süsterfeld 1
52072 Aachen

Änderung Januar 2017 AB

Eine Brandschutzordnung ist eine auf ein bestimmtes Objekt zugeschnittene Zusammenfassung von Regeln für die Brandverhütung und das Verhalten im Brandfall. Grundlage der Brandschutzordnung ist die DIN 14 096. Eine Brandschutzordnung gliedert sich in die Teile A, B und C.

Der Teil A ist dauerhaft und gut sichtbar auszuhängen und richtet sich an alle Personen, z. B. Mitarbeiter, Besucher, die sich in der baulichen Anlage aufhalten.

Der Teil B richtet sich an Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben, die sich nicht nur vorübergehend in einer baulichen Anlage aufhalten wie z. B. Mitarbeiter.

Der Teil C richtet sich an Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben, denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen sind, wie z. B. der Sicherheitsbeauftragte, die Leitwarte oder der Brandschutzbeauftragte.

Inhalt

| | | |
|-----|--|---|
| 1.0 | Veranlassung..... | 2 |
| 2.0 | Besondere Aufgaben im Brandschutz..... | 3 |
| 2.1 | Geschäftsleitung und Vertreter..... | 4 |
| 2.2 | Brandschutzbeauftragter..... | 5 |
| 2.3 | Dienstleister NWÜ..... | 7 |
| 2.4 | Mitarbeiter Leitwarte..... | 8 |
| 3.0 | Überarbeitung..... | 9 |

1.0 Veranlassung

Der einzelne Mensch unserer modernen Gesellschaft hat nur noch geringe Kenntnisse über das Feuer. Diese Kraft der Natur wurde gezähmt und ein direkter Kontakt ist selten gegeben (z. B. durch das Kaminfeuer). Trotzdem sind Gefahren mit dem Feuer verbunden, welche Personen, Tiere oder Sachwerte gefährden können, wenn es sich unkontrolliert ausbreiten kann. Man spricht dann von einem Schadenfeuer.

Die allgemeine Lebenserfahrung zeigt, dass jederzeit mit dem Ausbrechen eines Brandes gerechnet werden muss. Die Menschen im Wirkungsbereich der Flammen und des Rauches befinden sich dann in einer Ausnahmesituation, die schnelles und richtiges Handeln von ihnen verlangt, wenn sie und die ihnen anvertrauten Menschen, Tiere und Sachwerte ohne Schaden bleiben sollen.

Richtiges Handeln in Stresssituationen kann nur erfolgen, wenn die betroffenen Personen über die nötigen Kenntnisse verfügen und diese sicher anwenden können. Dazu sind eine fundierte Ausbildung über das Verhalten im Brandfall und regelmäßige Auffrischungen des erforderlichen Wissens erforderlich. Die Brandschutzunterweisungen sind möglichst praxisnah und auf das Objekt bezogen durchzuführen.

Das richtige Verhalten und die vorgesehenen Abläufe zur Bekämpfung der Gefahr sind in der Brandschutzordnung festgelegt. Der Teil C der Brandschutzordnung beschreibt die besonderen Aufgaben, die bestimmten Mitarbeitergruppen übertragen wurden. Diese Personen tragen damit auch eine erhöhte Verantwortung für die ihnen anvertrauten Menschen.

2.0 Besondere Aufgaben im Brandschutz

Den Personen mit besonderen Aufgaben im Brandschutz fallen neben ihren allgemeinen Pflichten noch zusätzliche Aufgaben im Brandschutz zu.

Diese Aufgaben dienen der Personen- und Sachwertsicherung im besonderen Maße und sind daher gewissenhaft einzuhalten.

2.1 Geschäftsleitung und Vertreter

Brandverhütung

Die Geschäftsleitung, d. h. die Geschäftsführer und die Bereichsleiter, sind für die Einhaltung und Umsetzung von Brandschutzvorschriften zuständig. Die Geschäftsleitung kann diese Aufgaben auf andere Personen delegieren.

Die Geschäftsleitung wirkt bei der Erstellung, Überwachung und Änderung von Brandschutzeinrichtungen und der Planung von Neubauten, baulichen Änderungen und Nutzungsänderungen mit.

Die Geschäftsleitung führt in Zusammenarbeit mit dem Brandschutzbeauftragten regelmäßige Alarm- und Räumungsübungen sowie Mitarbeiterschulungen durch. Diese Übungen und Schulungen sind zu dokumentieren.

Die Geschäftsleitung pflegt die Zusammenarbeit mit allen beteiligten Dienststellen und externen Unternehmen, welche sich mit dem Brandschutz befassen.

Alarmplan

Wird der Geschäftsleitung ein Brand gemeldet, ist Feuersalarm auszulösen und in jedem Fall sind die im Gebäude befindlichen Personen zu warnen.

Die Geschäftsleitung alarmiert umgehend zuerst über Telefon 0112 die Feuerwehr. Erst danach erfolgt über 112 die Alarmierung der Leitwarte. Die Leitwarte führt dann die weiteren Alarmierungen gemäß dem Einzelalarmplan „Feuer“ durch.

Bei telefonischen Brandmeldungen sind unbedingt folgende Angaben zu machen:

- **Wer meldet?**
- **Was ist passiert? (Umfang des Brandes)**
- **Wie viele Menschen sind in Gefahr oder verletzt?**
- **Wo ist etwas passiert?**
- **Warten auf Rückfragen!**

Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte

Im Fall einer Alarmierung leitet die Geschäftsleitung zusammen mit dem Brandschutzbeauftragten die Räumung des Gebäudes ein, überwacht diese und überprüft, ob das Gebäude komplett geräumt wurde. Werden noch Personen im Gebäude vermutet, so ist die Feuerwehr von diesen mit ihrem voraussichtlichen Aufenthaltsort zu unterrichten.

Löschversuche nur dann durchführen, wenn eine Gefährdung für die eigene oder andere Personen ausgeschlossen werden kann.

Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung!

Vorbereitungen für den Einsatz der Feuerwehr

Es ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Feuerwehr zu pflegen.

Im Einsatzfall ist der Brandschutzbeauftragte oder ein geeigneter Vertreter in die Einsatzleitung der Feuerwehr zu entsenden. Diese Person wirkt in der Einsatzleitung als Fachberater mit.

Zuständigkeiten und Erreichbarkeiten der Geschäftsleitung können dem Alarmplan entnommen werden.

Nachsorge

Wenn es tatsächlich gebrannt hat, ist zu versuchen, die Schadensursache zu ermitteln und daraus Maßnahmen zur Verbesserung des Brandschutzes abzuleiten.

Nach Beendigung des Feuerwehreinsatzes ist die Brandstelle zu sichern und abzuklären, ob und wie eine weitere Nutzung des betroffenen Gebäudeteils erfolgen kann.

2.2 Brandschutzbeauftragter

Brandverhütung

Der Brandschutzbeauftragte kontrolliert die Einhaltung der Brandschutzbestimmungen. Mängel sind der Geschäftsleitung zu melden.

Der Brandschutzbeauftragte überwacht die Einhaltung bestehender Rauchverbote.

Der Brandschutzbeauftragte ist für die Überwachung von Brandschutzeinrichtungen und der Flächen für die Feuerwehr verantwortlich.

Der Brandschutzbeauftragte stellt Erlaubnisscheine für feuergefährliche Arbeiten (z. B.: Schweißen) aus, in denen u. a. die zutreffenden Schutzmaßnahmen festgelegt werden.

Der Brandschutzbeauftragte stellt sicher, dass Hinweis- und Sicherheitszeichen (gemäß BGV A8) angebracht und sichtbar gehalten werden.

Der Brandschutzbeauftragte führt gemeinsam mit der Geschäftsleitung regelmäßig Alarm- und Räumungsübungen durch.

Diese Übungen sind zu dokumentieren, Mängel sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind aufzubewahren, um Verbesserungen oder Verschlechterungen bei späteren Übungen feststellen zu können. Des Weiteren sind die Aufzeichnungen für Prüfungen der Alarmierungsanlage bereitzuhalten.

Der Brandschutzbeauftragte überwacht, dass jeder Beschäftigte des Stammsitzes der Stadtwerke Düren GmbH und der Leitungspartner GmbH zu Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach im Laufe eines jeden Jahres durch eine innerbetriebliche Unterweisung zum Brandschutz über die Brandverhütung und das richtige Verhalten im Brandfall unterwiesen wird. Diese Unterweisungen sind zu dokumentieren.

Der Brandschutzbeauftragte pflegt die Zusammenarbeit mit den zuständigen Dienststellen der Feuerwehr sowie allen externen Unternehmen, die sich mit dem Brandschutz befassen.

Alarmplan

Wird dem Brandschutzbeauftragten ein Brand gemeldet, ist Feueralarm auszulösen und in jedem Fall sind die im Gebäude befindlichen Personen zu warnen.

Der Brandschutzbeauftragte alarmiert umgehend zuerst über Telefon 0112 die Feuerwehr. Erst danach erfolgt über 112 die Alarmierung der Leitwarte. Die Leitwarte führt dann die weiteren Alarmierungen gemäß dem Einzelalarmplan „Feuer“ durch.

Bei telefonischen Brandmeldungen sind unbedingt folgende Angaben zu machen:

- **Wer meldet?**
- **Was ist passiert? (Umfang des Brandes)**
- **Wie viele Menschen sind in Gefahr oder verletzt?**
- **Wo ist etwas passiert?**
- **Warten auf Rückfragen!**

Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte

Hält sich der Brandschutzbeauftragte zum Zeitpunkt der Alarmauslösung im Gebäude auf, leitet er die Räumung des Gebäudes ein, überwacht diese und überprüft, ob das Gebäude komplett geräumt wird.

In Sicherheit gebrachte Personen sind zu betreuen. Verletzte sind bis zur Übergabe an den Rettungsdienst zu versorgen.

Löschversuche nur dann durchführen, wenn eine Gefährdung für die eigene und andere Personen ausgeschlossen werden kann.

Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung!

Werden noch Personen im Gebäude vermutet, so ist die Feuerwehr von diesen mit ihrem voraussichtlichen Aufenthaltsort zu unterrichten.

Vorbereitungen für den Einsatz der Feuerwehr

Es ist auf die dauerhafte Kennzeichnung und Freihaltung von Flächen für die Feuerwehr (gemäß DIN 14090) zu achten.

Es ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Feuerwehr zu pflegen.

Nachsorge

Wenn es tatsächlich gebrannt hat, ist zu klären, ob und wie eine weitere Nutzung des betroffenen Gebäudeteils erfolgen kann.

Nachdem der Einsatz der Feuerwehr beendet ist, sind die Brandschutzeinrichtungen (z. B. Feuerlöscher) wieder einsatzbereit zu machen.

2.3 Dienstleister NWÜ

Alarmplan

Wird dem Dienstleister ein Brand gemeldet, verständigt dieser die Feuerwehr, die Leitwarte der Leitungspartner GmbH und den Sicherheitsdienst (gepe Sicherheit) über Telefon.

Die Feuerwehr ist über 0112 zu verständigen und mindestens folgende Angaben sind zu geben:

- Wer meldet?
- Was ist passiert? (Umfang des Brandes)
- Wie viele Menschen sind in Gefahr oder verletzt?
- Wo ist etwas passiert?
- Warten auf Rückfragen!

Nachsorge

Nach einem Brand darf das Gebäude bzw. der betroffene Gebäudeteil erst nach Freigabe durch die Feuerwehr oder die zuständige Behörde wieder betreten werden.

Der Sicherheitsdienst bleibt solange vor Ort, bis er die Anweisung der Geschäftsleitung oder des Brandschutzbeauftragten erhält, dass der Einsatz für ihn beendet ist.

2.4 Mitarbeiter Leitwarte

Brandverhütung

Die Mitarbeiter der Leitwarte überwachen die Einhaltung der Vorschriften zur Brandverhütung (siehe Brandschutzordnung Teil B) in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Alarmplan

Den Mitarbeitern der Leitwarte wird der Brand im Regelfall durch den Dienstleiter NWÜ gemeldet. Dieser hat zuvor schon die Feuerwehr und den Sicherheitsdienst informiert. Sollte dies nicht der Fall sein, verfährt der Mitarbeiter der Leitwarte wie folgt:

Die Feuerwehr ist über 0112 zu verständigen und mindestens folgende Angaben sind zu geben:

- Wer meldet?
- Was ist passiert? (Umfang des Brandes)
- Wie viele Menschen sind in Gefahr oder verletzt?
- Wo ist etwas passiert?
- Warten auf Rückfragen!

Sollte der Feueralarm über Telefon und nicht über die automatische Brandmeldeanlage gemeldet worden sein, lösen die Mitarbeiter der Leitwarte Feueralarm (Räumungsalarm) im Gebäude aus, um die Mitarbeiter und Besucher über das Brandereignis zu informieren und zu warnen.

Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte

Sollten die Mitarbeiter der Leitwarte vom Feuer oder Rauch in den Räumen der Leitwarte bedroht sein, suchen sie umgehend den Sammelplatz auf.

Löschversuche sind nur dann durchzuführen, wenn eine Gefährdung für die eigene und andere Personen ausgeschlossen werden kann.

Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung!

Werden noch Personen im Gebäude vermutet, so ist die Feuerwehr von diesen mit ihrem voraussichtlichen Aufenthaltsort zu unterrichten.

Nachsorge

Nach einem Brand darf das Gebäude bzw. der betroffene Gebäudeteil erst nach Freigabe durch die Feuerwehr oder die zuständige Behörde wieder betreten werden.

3.0 Überarbeitungen

Für das Funktionieren der Brandschutzorganisation im Gefahrenfall und die Akzeptanz der festgelegten Zuständigkeiten und Abläufe ist es von besonderer Bedeutung, dass die Regelungen den aktuellen Gegebenheiten entsprechen und die betroffenen Personen willens und fachlich in der Lage sind, die ihnen zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen.

Dies bedingt die regelmäßige Aus- und Fortbildung des Personals in den Bereichen Brandschutz und Notfallmanagement und die regelmäßige Überprüfung und ggf. Aktualisierung der Brandschutzordnung.

Überarbeitungen der Brandschutzordnung sind in der nachstehenden Tabelle zu vermerken:

| Entfernte Seite | | Neu eingefügte Seite | | Unterschrift |
|-----------------|-------|----------------------|-------|--------------|
| Seitenzahl | Datum | Seitenzahl | Datum | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |